

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 11. Januar 1950

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
28.12.49	Preisverordnung Nr. 28 — Verordnung über die Herstellerabgabepreise für Vergaser- und Dieselmotorkraftstoff bei Abholung in Käufers Tankwagen	9
28.12.49	Preisverordnung Nr. 29 — Verordnung über das Verfahren bei der Bestätigung von Rechnungsvermerken durch die Preisbehörde	9
28.12.49	Preisverordnung Nr. 30 — Verordnung über Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von bitterstofffreien Lupinen (Süß lup inen)	10
6. 1.50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren	12

Preisverordnung Nr. 28.

Verordnung über die Herstellerabgabepreise!
für Vergaser- und Dieselmotorkraftstoff bei
Abholung in Käufers Tankwagen.

Vom 28. Dezember 1949

§ 1

(1) Die im § 1 der Preisverordnung Nr. 180 vom 22. Dezember 1948 — Preise für Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Treibgas (PrVOBl. S. 271) aufgeführten Herstellerabgabepreise für Autobenzin und Dieselmotorkraftstoff gelten auch bei Abholung in Käufers Autotankwagen.

(2) Die Herstellerwerke haben außerdem die Fracht zu erstatten, die sich bei Bahnversand des Treibstoffes frei Empfangsstation des Abnehmerauslieferungslages ergeben würde.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in Kraft und gilt auch für Verträge, die seit diesem Zeitpunkt bereits erfüllt worden sind.

Berlin, den 28. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordmmg Nr. 29.

Verordnung über das Verfahren bei der Bestätigung von Rechnungsvermerken durch die Preisbehörde.

Vom 28. Dezember 1949

§ 1

(1) Die Verantwortung für die gesetzliche Zulässigkeit der Preise und Entgelte, die in Rechnung gestellt werden, trägt der Rechnungsaussteller.

(2) Diese Verantwortung wird durch den gemäß Preisverordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) auf der Rechnung angebrachten Vermerk zum Ausdruck gebracht.

§ 2

(1) Die Preisbehörde ist nur dann verpflichtet, zum Inhalt des Rechnungsvermerkes Stellung zu nehmen, wenn der Rechnungsempfänger ein berechtigtes Interesse an der Prüfung der Preise nachweisen kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann als vorliegend anzusehen, wenn er im Zweifel darüber ist, ob die vom Rechnungsaussteller geforderten Preise preisrechtlich zulässig sind, dieser die Richtigkeit der von ihm berechneten Preise dem Rechnungsempfänger gegenüber nicht ausreichend zu begründen vermag oder gewillt ist, und der Rechnungsempfänger versichert, alle Möglichkeiten zur eigenen Prüfung der Zulässigkeit der geforderten Preise erschöpft zu haben.

(2) Für die Behandlung von Rechnungen über Reparationslieferungen gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 208 vom 21. April 1949 (PrVOBl. S. 32).

§ 3

(1) Zuständig für die Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 ist die Preisstelle, in deren Bereich der Rechnungsaussteller seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Rechnungsaussteller und -empfänger sind verpflichtet, der Preisstelle die zu dieser Prüfung erforderlich erscheinenden Unterlagen zu überlassen. Werden geeignete Unterlagen nicht beigebracht, kann die Preisstelle eine Stellungnahme ablehnen. Der Rechnungsempfänger hat das Recht, sich mit erneutem Antrag an das für den Rechnungsaussteller zuständige Landespreisamt zu wenden, das endgültig entscheidet.